



Historischer Verein für Württembergisch Franken

Satzung

vom 03. Mai 1987 mit Änderung vom 12. Juli 2014

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Historischer Verein für Württembergisch Franken e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Historische Verein für Württembergisch Franken erfasst die Geschichte Württembergisch Frankens (Landkreis Schwäbisch Hall, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und angrenzende Gebiete), weckt und pflegt den Sinn für Geschichte und Heimatkunde.

Der Verein erreicht diesen Zweck durch:

- a) Herausgabe des Jahrbuchs Württembergisch Franken
- b) Herausgabe und Drucklegung historischer Arbeiten
- c) Veranstaltung von Vorträgen, Exkursionen, Ausstellungen und Führungen
- d) Erhaltung und Ausbau der Sammlungen im Hällisch-Fränkischen Museum in der Keckenburg
- e) Erhaltung und Ausbau der Vereinsbibliothek
- f) Einrichtung von Forschungskreisen für bestimmte Themenbereiche
- g) Einrichtung von Ortsgruppen in Städten und Gemeinden des Vereinsgebiets bei genügendem Interesse.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Historische Verein für Württembergisch Franken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der sich für den Zweck des Vereins interessiert. Mitglieder können auch juristische Personen oder deren Einrichtungen (Körperschaften, Anstalten, Behörden, Schulen und Vereine) werden.

§ 5 Mitgliedsrechte

Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung aus. Sie haben freien Zutritt zu den Vorträgen des Vereins und in das Hällisch-Fränkische Museum in der Keckenburg. Sie können die Vereinsbibliothek kostenlos benutzen und erhalten das Jahrbuch des Vereins unentgeltlich.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich namhafte Verdienste um die Förderung der Vereinsaufgaben erworben haben oder die besonders mit den Aufgaben des Vereins verbunden sind. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses durch die Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit. Sie können an den Ausschusssitzungen stimmberechtigt teilnehmen und als Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes berufen werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, für das jedoch der Beitrag noch zu entrichten ist;
2. durch Ausschluss seitens des Ausschusses bei Zahlungsver säumnis trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses oder bei einem den Vereinsinteressen abträglichem Verhalten;
3. durch den Tod des Mitglieds.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorsitzende und sein Stellvertreter
- c) der Geschäftsführende Vorstand
- d) der Ausschuss

§ 10 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe:

- a) den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht des Rechnungsführers und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen und ihnen Entlastung zu erteilen,
- b) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von 3 Jahren,
- c) Wahl der Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von 3 Jahren,
- d) Festsetzung und Änderung der Satzung,
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ausschusses,
- g) Beschlussfassung über Verträge betreffend die Verwaltung der Sammlungen und der Vereinsbibliothek,
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Bei der Jahreshauptversammlung soll ein wissenschaftlicher Vortrag gehalten werden.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher durch Mitgliederrundschreiben einberufen. Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn mindestens 5% der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassungen über Festsetzung und Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 11 Vorsitzender

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Ausschusses sowie zur Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer und zwei vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind und berät den Vorsitzenden bei der Führung der laufenden Geschäfte.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Sachverständige beratend beiziehen. Dies gilt besonders für die verantwortlichen Vertreter der Körperschaften, mit denen Verträge nach § 10 Abs. 1 Buchst. g) der Satzung abgeschlossen sind. Der Geschäftsführende Vorstand tagt regelmäßig und wird dazu vom Vorsitzenden eingeladen.

§ 13 Ausschuss

Der Ausschuss des Vereins besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Ausschuss kann auf die Dauer der Amtsperiode weitere Mitglieder zuwählen.

Die Zuständigkeit des Ausschusses umfasst:

1. Wahl der zwei weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
2. Wahl des Schriftführers, des Rechnungsführers und des Kassenprüfers,
3. Bestellung von Schriftleitern für das Jahrbuch und die Veröffentlichungen des Vereins,
4. Bestellung je eines Beauftragten für die Sammlungen des Vereins und die Vereinsbibliothek,
5. Vorberatung der Jahreshauptversammlung,
6. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Beschlussfassung über die Herausgabe historischer Arbeiten,
8. Kauf von Gegenständen für die Sammlungen, deren Anschaffungswert mehr als 10.000 € beträgt,
9. Restaurierung von Museumsgegenständen, deren Kosten mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt,
10. Bildung von Forschungskreisen
11. Einrichtung von Ortsgruppen
12. Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführenden Vorstandes.

Der Ausschuss sollte jährlich mindestens zweimal einberufen werden. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle der Jahreshauptversammlung und der Ausschusssitzungen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das ganze Protokoll.

§ 15 Rechnungsführer

Der Rechnungsführer verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt die Kassengeschäfte, erhebt die Beiträge und legt jährlich Rechnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fallen das Vereinsvermögen, die Sammlungen und die Bibliothek an die Stadt Schwäbisch Hall oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts im Vereinsgebiet. Den diesbezüglichen Beschluss trifft die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Stadt Schwäbisch Hall oder die andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übernehmen dabei die Verpflichtung, das Vereinsvermögen gemeinnützig zu verwenden, Sammlungen und Bibliothek in geordnetem Zustand zu erhalten.